

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

29.03.1999

Geschäftszahl

103/8-DOK/98

Rechtssatz

Zur Strafbemessung führt die DK aus, dass der Beschuldigte den Schaden wiedergutmacht habe und selbst durch die Beteiligung einen erheblichen Schaden erlitten habe. Der Beamte habe sein Fehlverhalten eingesehen und bisher hätte es keinen Anlass für disziplinarische Maßnahmen gegeben. Da die Voraussetzungen nach § 115 BDG 1979 vorliegen würden, habe von einer Verhängung einer Strafe abgesehen werden können.

Wenn vom DA in der Berufung ausgeführt wird, dass aufgrund der heutigen Rechtslage das Verhalten des Beschuldigten im Hinblick auf die Aufnahme des damaligen Tatbestandes in das Strafgesetzbuch strenger sanktioniert würde, so kann dieses Argument zur Strafbemessung deshalb nicht herangezogen werden, da es zwar richtig ist, dass im Jahr 1996 die Beteiligung an Kettenbriefen in das StGB als Tatbestand aufgenommen wurde, dies jedoch dem Beschuldigten, der das Verhalten im Jahr 1993 gesetzt hat, nicht als erschwerend vorgeworfen werden darf. Aus dem Argument, dass nunmehr die Beteiligung an Kettenbriefen sogar strafrechtlich sanktioniert ist, ergibt sich für den erkennenden Senat auch die Folge, dass der Beschuldigte umso mehr im Sinne der Spezialprävention davon abgehalten wird, sich neuerlich an Kettenbriefen zu beteiligen. Aus Gründen der Spezialprävention und auch unter Berücksichtigung, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt wurde und er somit seit den genannten Beteiligungen an dem Kettenbrief im Jahre 1993 bis dato keine weiteren Verhaltensweisen in diese Richtung setzte, ist keine strengere Strafe zu verhängen.

DK: Schuldspruch ohne Strafe (Berufung d DA)

DOK: Bestätigung